

(2) Die Beglaubigung erfolgt durch einen unter den Auszug oder die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Übereinstimmung mit der Eintragung im Register bezeugt. Der Beglaubigungsvermerk muß Ort und Tag der Ausstellung enthalten, von dem Beauftragten für die Registerführung unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein.

(3) Beglaubigte Auszüge und Abschriften aus dem Register haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung im Register selbst.

### § 11

#### Einsichtnahme und Auskunftserteilung

(1) Das Register oder die gemäß § 7 Abs. 2 hinterlegten Statuten sind auf entsprechendes Ersuchen zur Einsichtnahme vorzulegen:

1. den bevollmächtigten Vertretern des eingetragenen Betriebes;
2. dem Leiter und den hierzu bevollmächtigten Vertretern des dem Betrieb übergeordneten Organs sowie bevollmächtigten Vertretern anderer Staats- und Wirtschaftsorgane;
3. den Beauftragten der volkseigenen Kreditinstitute.

(2) Einfache oder beglaubigte Auszüge und Abschriften aus dem Register erhalten nur der eingetragene Betrieb sowie die im Abs. 1 genannten Organe.

(3) Andere Personen erhalten dann Einsicht in das Register oder schriftliche Auskunft, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen.

(4) In die beim Bezirksvertragsgericht hinterlegten Statuten der volkseigenen Kombinate kann anderen Personen bei Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 3 Einsicht gewährt werden.

### § 12

#### Entscheidung über Beschwerden

Gegen die Entscheidung des Beauftragten für die Registerführung über die Eintragung oder über einen Antrag auf Einsichtnahme oder schriftliche Auskunftserteilung kann innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Bekanntgabe Beschwerde beim Direktor des Bezirksvertragsgerichts eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Direktor des Bezirksvertragsgerichts innerhalb von 14 Tagen endgültig.

### § 13

#### Zusammenarbeit mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Das Staatliche Vertragsgericht und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik organisieren auf der Grundlage dieser Verordnung und der Anordnung vom 4. November 1969 zur Vergabe und Anwendung einheitlicher Betriebsnummern (GBL II S. 571) einen gegenseitigen Informationsaustausch über vollzogene Veränderungen bei den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft. Einzelheiten des Informationsaustausches werden durch eine Vereinbarung zwischen dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geregelt.

### § 14

#### Gebühren

Für die Eintragung in das Register, für Abschriften, Auszüge und Auskünfte sowie für die Beglaubigung von Auszügen und Abschriften aus dem Register werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren legt gemäß § 1 der Zweitem Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBL II S. 837) der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts fest.

### § 15

#### Vervollständigung der Eintragungen

Die Direktoren der eintragungspflichtigen Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Vervollständigung der Eintragungen im Register entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt wird.

### § 16

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Betriebes seinen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und der §§ 7 und 15 nicht oder verspätet nachkommt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen Bezirksvertragsgerichts.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBL I S. 101).

### § 17

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Verordnung vom 16. Oktober 1968 über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft (GBL II S. 968)

Anordnung vom 11. November 1968 über die Erhebung staatlicher Verwaltungsgebühren für Eintragungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft (GBL II S. 970).

(3) § 47 Abs. 1 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBL II S. 121) wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betrieb ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft, das bei den Bezirksvertragsgerichten geführt wird, einzutragen.“

Berlin, den 17. September 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h  
Vorsitzender